

BP „Ostbevern-Brock, Dorfplatz“
2. vereinfachte Änderung

Begründung
– Entwurf –

Gemeinde Ostbevern

1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
3	Änderungspunkte	3	
3.1	Änderungspunkt 1 Zweckgebundene bauliche Anlage – „Dorfspeicher“ und „Remise“	3	
3.2	Änderungspunkt 2 „Zweckgebundene bauliche Anlage Sportlerheim“	4	
4	Belange von Natur und Landschaft	4	
5	Sonstige Belange	5	
6	Verfahrensmerk	5	

Anhang: Protokoll einer Artenschutzprüfung

Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 06.12.2011 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Ostbevern-Brock“ nach den Vorschriften des BauGB vereinfacht zu ändern.

Der Änderungsbereich betrifft die Parzelle 515 der Flur 107 im Osten des Bebauungsplanes. Durch die im Folgenden beschriebenen Änderungen sollen an zwei bestehenden Einrichtungen konkrete Erweiterungsvorhaben realisiert werden.

Ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 (1) BauGB wird durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

Die gemäß § 13 BauGB genannten Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung, nämlich:

- die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- die Nichtbegründung von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000

liegen für die im Folgenden erläuterten Änderungspunkte vor.

1 Änderungsanlass und Änderungsziel

- Der Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Brock beabsichtigt am „Dorfspeicher“ die derzeitige Terrasse mit provisorischem Zelt durch einen Anbau zu ersetzen.
- Der Schützenverein Westbevern-Brock benötigt zur Unterstellung von Bänken, Tischen etc. die Erweiterung des Vordachs am Sportlerheim.

Für die baulichen Maßnahmen sind die eng gefassten überbaubaren Flächen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan zu erweitern.

Für die beiden Erweiterungsflächen ist zur Zeit jeweils private Grünfläche (Sportplatz und Festwiese) festgesetzt.

2 Änderungspunkte

2.1 Änderungspunkt 1

Zweckgebundene bauliche Anlage – „Dorfspeicher“ und „Remise“

- *Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Nordosten*

Für den Erweiterungsbedarf des Dorfspeichers muss das derzeitige Gebäude um eine geringe Größenordnung nach Nordosten erweitert

werden, um die Terrasse zu überbauen, die derzeit nur ein provisorisches Festzelt aufweist.

Da der rechtsverbindliche Bebauungsplan nur den damaligen Baubestand umfasste, mussten die Bauflächen in der 1. Änderung bereits entsprechend um ca. 100 qm erweitert werden. Hinzu kommen jetzt weitere ca. 120 qm. Betroffen ist hier die derzeit getroffene Festsetzung „Grünfläche – Festwiese“.

Das Gebäude bleibt bauordnungsrechtlich eingeschossig.

2.2 Änderungspunkt 2

Zweckgebundene bauliche Anlage „Sportlerheim“

- *Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Osten*

Für den Erneuerungsbedarf des Schützenplatzes mussten Unterstellmöglichkeiten für Möbel, Fahnenstangen etc. geschaffen werden. Dazu war das bestehende Gebäude im Zuge der 1. vereinfachten Änderung in einer Breite von 5,00 m um 10,00 m nach Osten zu erweitern. Für das Sportlerheim wurden im rechtsverbindlichen Bebauungsplan die Baugrenzen auf den Bestand bezogen gefasst, so dass die Baufläche entsprechend erweitert werden musste. Die überbaubare Fläche wird mit der vorliegenden 2. vereinfachten Änderung um weitere 50 qm erweitert, um das Vordach für Unterstellmöglichkeiten zu vergrößern.

Derzeit besteht hier die Festsetzung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Rasensportplatz“.

3 Belange von Natur und Landschaft

Mit dem Erweiterungsbedarf der baulichen Anlagen ist die derzeitige Festsetzung „Grünfläche“ betroffen.

Die festgesetzte Grünfläche im Bereich des Änderungspunktes 1 ist mit Rasen bewachsen. Die Grünfläche im Änderungsbereich 2 wird als Gebäudevorplatz genutzt und wird allseits von einem Gehölzbestand aus Eichen unterschiedlichen Alters eingerahmt. Im überplanten Bereich befinden sich 2 jüngere Eichen.

- **Eingriffsregelung**

Insgesamt ist ein kleiner Teil der festgesetzten Grünfläche von der Planung betroffen. Als Ausgleich werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die in Anspruch genommenen Baum 2 Stieleichen (StU 20/25) gepflanzt. So dass der durch die Planung vorbereitete Eingriff im Vorhabensbereich ausgeglichen wird.

• **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung oder bei Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)*.

Der überplante Bereich umfasst mit den befestigten Flächen, den 2 jüngeren Bäumen und der Rasenfläche keine Strukturen, für die eine essenzielle Funktion für planungsrelevante Arten zu erwarten ist.

Mit dem Ersatz der 2 überplanten Bäume im Bereich des Plangebietes wird die Qualität der dörflichen Struktur auch als Lebensraum für Tiere langfristig gesichert. Insgesamt werden mit dem Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

4 Sonstige Belange

Sonstige Belange werden durch die Erweiterung der beiden baulichen Anlagen wie folgt beachtet:

- Die Erschließung, technische Ver- und Entsorgung sind wie bisher gesichert. Es ergeben sich keine Veränderungen.
- Die erweiterte Nutzung des Dorfspeichers (Änderungspunkt 1) durch verschiedene Veranstaltungen wurde hinsichtlich möglicher zusätzlicher Immissionen gutachterlich geprüft*.
- Alle sonstigen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen – soweit für den Änderungsbereich relevant – bleiben unberührt.

Mit den Änderungen bzw. Erweiterungen der überbaubaren Flächen sind vorrangig öffentliche Belange im Sinne der Unterstützung von sportlichen Aktivitäten der Bevölkerung und zur Brauchtumspflege betroffen, ohne dass private Belange nachteilig beeinträchtigt würden.

5 Verfahrensmerk

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

In die Abwägung werden lediglich Anregungen und Hinweise einbezogen, die im Pkt. 3 aufgeführten Änderungspunkte betreffen. Gem. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB nicht erforderlich.

* Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

* Schalltechnische Untersuchung von Mai 2012, Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge (Projekt-Nr. 70013/12)

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern



Coesfeld, im Mai 2012
WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner DASL
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP „Ostbevern-Brock, Dorfplatz“ – 2. vereinfachte Änd. Gemeinde Ostbevern
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Ostbevern
Antragstellung (Datum):	23.05.2012
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Erweiterung vorhandener Gebäude im Bereich des Dorfplatzes. Überplanung von festgesetzter Grünfläche (Rasen, 2 jüngere Bäume einer Baumgruppe und ein Gebäudevorplatz). Von der Planung sind keine artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG berührt.</div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung